

# **M e r k b l a t t**

## **für stationäre Wohnplätze für Menschen mit Behinderung**

Technische Empfehlungen für die Planung

**November 2012**

---

Herausgegeben vom

BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (OBERSTE BAUBEHÖRDE)

Franz-Josef-Strauß-Ring 4, 80539 München (Postfach 22 12 53, 80502 München)

Internetadresse: [www.wohnen.bayern.de](http://www.wohnen.bayern.de)

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Hinweise</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Barrierefreiheit</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Lage und Grundstück</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Raumprogramm und Ausstattung</b>	<b>6</b>
5.1	Allgemeines	6
5.2	Individualräume	7
5.3	Räume der Wohngruppe	9
5.4	Gemeinschaftsräume	11
5.5	Räume zur Geschäftsführung	12
5.6	Zubehörräume	13
5.7	Verkehrsflächen und Verkehrseinrichtungen	13
5.8	Ausstattung (allgemein)	14
<b>6</b>	<b>Orientierungswerte</b>	<b>15</b>
<b>7</b>	<b>Schlussbemerkung</b>	<b>16</b>
	Anlage 1 (Grundflächen)	
	Anlage 2 (Adressen)	

Weitere Informationen zum Thema Wohnungsbauförderungen (z.B. aktuelle Bekanntmachungen, Merkblätter, Antragsformblätter) finden Sie - auch zum Herunterladen - in unserem Internetangebot.

## 1 Einleitung

Wohnen ist ein Grundbedürfnis der Menschen. In der eigenen Wohnung kann man sich zurückziehen, entfalten und erholen. Besonders für Menschen mit Behinderung hat der Wohnbereich vielfach zentrale Bedeutung. Er ist eine entscheidende Grundlage für die Lebensqualität.

Menschen mit Behinderungen möchten, wie andere Menschen auch, selbstbestimmt in individuellen, gemeindeintegrierten Wohnformen soweit wie möglich eigenständig und selbständig leben. Auch stationäre Angebote sollen diesen Grundsätzen entsprechen.

Eine sorgfältige - auf die besonderen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner abgestimmte - Planung und Ausführung kann wesentlich zum seelischen und körperlichen Wohlbefinden und zum gesellschaftlichen Zusammenleben beitragen.

**Eingliederung** Der Standort soll so gewählt werden, dass eine Eingliederung in die Gesellschaft gewährleistet ist. Gewünscht sind deshalb individuelle, wohnortnahe, kleinteilige Wohnformen in gut integrierten Ortslagen. Es soll den Menschen mit Behinderung möglich sein, die Infrastruktur des Quartiers oder Wohngebiets wie etwa die dort vorhandenen sozialen und öffentlichen Einrichtungen (Sport, Erholung, Kultur) zu nutzen.

**Arbeitsplatz** Die Erreichbarkeit der Beschäftigungsstätten ist von besonderer Bedeutung.

## 2 Allgemeine Hinweise

**Förderung** Gefördert wird der Neu- und Umbau von stationären Wohnplätzen für Menschen mit Behinderung. Die staatliche Förderung beträgt je nach Art der Einrichtung zwischen 30 und 70 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

Auf den jeweiligen Bedarf abgestellt muss der Träger zunächst eine fachliche Konzeption im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirk und dem Sachgebiet 13 der zuständigen Regierung entwickeln. Mit der Auswahl des Grundstücks und der Planung sollte vorher nicht begonnen werden. Es ist empfehlenswert, die fachliche Konzeption auch bereits mit der zuständigen Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) abzustimmen.

**Merkblatt als Orientierungshilfe** Dieses Merkblatt enthält baufachliche Empfehlungen. Die Angaben zum Raumprogramm und zu den Einrichtungen gründen sich auf langjährige Erfahrungen in der Planung von Wohnplätzen für Menschen mit Behinderung. Die Empfehlungen bieten ein Gerüst für die Funktionsfähigkeit einer Einrichtung und Anhaltspunkte für einen vertretbaren baulichen Aufwand als Grundlage wirtschaftlichen Bauens. Hinweise zum umweltverträglichen Bauen und gesunden Wohnen sind in Arbeitsblättern<sup>1</sup> zusammengefasst.

Die Angaben sollen dazu anregen, eigene, auf die jeweilige örtliche Situation abgestimmte Lösungen zu entwickeln. Je nach Art und Schwere der Behinderungen der Bewohnerinnen und Bewohner, dem Betreuungskonzept und dem räumlichen Bezug zu anderen Einrichtungen sind spezielle planerische Lösungen erforderlich. Für den Umbau und Maßnahmen im Bestand sollten die Empfehlungen als Zielvorgaben gelten. Sie müssen den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden, um die Ziele der Inklusion zu erreichen.

---

<sup>1</sup> Arbeitsblatt Nr. 6: Umweltverträgliches Bauen und gesundes Wohnen - Neubau  
Arbeitsblatt Nr. 7: Umweltverträgliches Bauen und gesundes Wohnen – Bestand  
Die Arbeitsblätter können über das zentrale Broschürenbestellportal [www.verwaltung.bayern.de/broschueren](http://www.verwaltung.bayern.de/broschueren) kostenfrei in Einzelexemplaren bestellt werden.

Die Empfehlungen lassen planungs-, bauordnungsrechtliche und sonstige rechtliche Anforderungen unberührt.

Wettbewerb      Bei schwierigen Bauvorhaben empfiehlt sich ein Planungswettbewerb.

### **3    Barrierefreiheit**

DIN 18040-2      Die Beeinträchtigungen der Bewohner erfordern in der Regel das Gestalten der Gesamtanlage nach DIN 18040-2, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen, Ausgabe 2011.

Der Zugang zum Gebäude, die Verkehrsflächen, Aufzüge und ein bedarfsgerechter Anteil der Individualräume sollen uneingeschränkt mit dem Rollstuhl entsprechend der Norm nutzbar sein.

### **4    Lage und Grundstück**

Dezentralisierung      Unter dem Aspekt der Inklusion sollte eine räumliche Konzentration von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vermieden werden.

baurechtliche Abstimmung      Die Frage des Standortes und die Eignung des Grundstücks sollen möglichst frühzeitig mit der Gemeinde und der Baugenehmigungsbehörde abgestimmt werden, um die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen wie etwa die Art und das Maß der Nutzung, die städtebauliche Einfügung und die Erschließung, Brandschutz sowie die architektonische Gestaltung im Vorfeld der Bauplanung zu klären.

Außenanlagen	Vorteilhaft sind Baugrundstücke, die erlauben, ausreichende Freiflächen zur Freizeitgestaltung anzuordnen. Die Außenanlagen sollen für Rollstuhlbewohner geeignet sein. In unmittelbarer Nähe gelegene öffentliche Grünanlagen können teilweise eigene Grünflächen ersetzen, wenn sie sich für die Nutzung durch die Bewohnerinnen und Bewohner eignen.
Baubestand	Soweit möglich sollen Bauvorhaben auf Konversionsflächen oder brachliegenden, ehemals baulich genutzten Grundstücken durchgeführt werden.

## 5 Raumprogramm und Ausstattung

### 5.1 Allgemeines

Zahl der stationären Wohnplätze	Raumprogramme stützen sich am besten auf zeitgemäße Betreuungskonzepte. Die Planung soll auf absehbare zukünftige Anforderungen ausgerichtet sein. Wünschenswert sind überschaubare Einheiten mit nicht mehr als 24 Wohnplätzen, untergliedert in Bewohnergruppen, um die Ziele der Inklusion zu erreichen.
Gruppen	Die Gliederung in Bewohnergruppen ergibt überschaubare Lebensbereiche, die den Bewohnern Geborgenheit vermitteln.

Die einzelne Wohngruppe soll im Hinblick auf die erforderliche Betreuung sechs bis zwölf Bewohner umfassen; die Gruppengröße im Einzelfall ist von der Art und Schwere der Behinderung abhängig.

Die Wohngruppen sollen unterschiedliche Wohnformen ermöglichen, um die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bewohner erfüllen zu können. Jede Wohngruppe soll für sich funktionsfähig sein und die für sie erforderlichen Einrichtungen aufweisen.

Der Raumbedarf wird durch die wohnliche Ausstattung, die Art und den Umfang der erforderlichen Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner bestimmt. Dazu gehören Einrichtungen und Räume für die Gemeinschaft, Räume für die Wirtschaftsführung und für das Betreuungspersonal.

Grundlage für das Raumprogramm und die Planung ist das Betreuungskonzept, das von Art und Schwere der Behinderung der zukünftigen Bewohner bestimmt wird. Die sozialen, medizinischen und therapeutischen Erfordernisse sind weitere bestimmende Faktoren. Die baulichen Mindestanforderungen der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) sind zu beachten. Entsprechend dem verfolgten Konzept kann im Einvernehmen mit dem Sachgebiet 13 der zuständigen Regierung gegebenenfalls im Einzelfall von Vorgaben abgewichen werden.

Abweichungen Abweichungen von diesen Empfehlungen sollten mit Begründungen möglichst frühzeitig der Obersten Baubehörde vorgelegt werden. Für Abweichungen von den Vorgaben der AVPfleWoqG ist die jeweilige FQA zuständig.

## **5.2 Individualräume**

Zeitgemäße Ausgestaltung Der Wohnraum soll einen persönlichen Charakter, der die Intimsphäre wahrt, bieten. Es empfiehlt sich deshalb, dass ein individueller Freiraum mit privater Atmosphäre geschaffen werden kann. Die Bemessung und die Ausgestaltung der Individualräume sollen auch die Möglichkeit für die eigenständige, persönliche Entfaltung bieten. Den Bewohnern soll es möglich sein, ihre Zimmer selber zu möblieren.

Himmelsrichtung Die Individualräume sollen nicht nach Norden liegen.

### 5.2.1 Wohnplatz für eine Person

Vorraum	<p>Vorraum mit etwa 3,0 m<sup>2</sup>, für Rollstuhlfahrer etwa 4,0 m<sup>2</sup>.</p> <p>Der Vorraum soll eine freie Wandfläche für die Kleiderablage und Platz für einen Schrank aufweisen.</p>
Wohnen	<p>Wohn-Schlaf-Raum mit mindestens 14,0 m<sup>2</sup>; für Rollstuhlfahrer und Behinderte, die wegen der Schwere ihrer Behinderung eine gleichzusetzende Bewegungsfläche benötigen, 16,0 m<sup>2</sup>.</p> <p>Die Breite und Tiefe des Raumes sollte wegen der erforderlichen Bewegungs- und Stellflächen 3,25 m nicht unterschreiten.</p>
Sanitärraum	<p>Sanitärraum mit etwa 4,0 m<sup>2</sup>; für Rollstuhlfahrer 5,0 m<sup>2</sup>. Zur Grundausstattung gehören ein Waschtisch, ein WC und ein Duschplatz. Entsprechend der AVPfleWoqG muss jeder Wohn-Schlaf-Raum einen direkten Zugang oder einen Zugang über einen Vorraum zu einem Sanitärraum haben.</p>

### 5.2.2 Wohnplatz für zwei Personen

Zimmer für zwei Personen	<p>Wohnplätze für zwei Personen in einem Raum entsprechen im Allgemeinen nicht den Wohnbedürfnissen.</p> <p>Sollten im Einzelfall dennoch Zimmer für zwei Personen geplant werden, etwa um den Wunsch von Bewohnern nach einem Zusammenziehen mit einer Mitbewohnerin oder einem Mitbewohner erfüllen zu können, gilt Nummer 5.2.1 entsprechend; dadurch erhöht sich die Fläche für den Wohnschlafraum auf 20,0 m<sup>2</sup>, für Rollstuhlfahrer auf etwa 24,0 m<sup>2</sup>.</p>
--------------------------------	---

### 5.3 Räume der Wohngruppe

Zusätzlich zu den Individualräumen kann in der Regel von folgendem Raumbedarf ausgegangen werden.

#### 5.3.1 Gemeinsamer Wohn- und Essraum mit etwa 4,0 m<sup>2</sup> je Gruppenplatz; für Rollstuhlfahrer 5,0 m<sup>2</sup>

Wohnraum	Dieser Raum soll durch geeignete Materialauswahl und Belichtung Geborgenheit vermitteln und zu einem „Familienbewusstsein“ beitragen.
Essplatz	Der Essplatz kann vom Wohnraum getrennt sein, soll aber auch dann zur Kommunikation beitragen.
Balkon	Dem Wohnraum soll ein Freisitz oder Balkon vorgelagert sein.

#### 5.3.2 Gruppenküche mit etwa 1,0 m<sup>2</sup> je Gruppenplatz, jedoch mindestens 8,0 m<sup>2</sup>; für Rollstuhlfahrer zuzüglich 50 v. H.

Küche	Die Gruppenküche soll dem Essplatz direkt zugeordnet werden. Die Ausstattung soll eine Selbstversorgung der Gruppe erlauben.
-------	--

#### 5.3.3 Hauswirtschaftsraum mit etwa 1,0 m<sup>2</sup> je Gruppenplatz; jedoch mindestens 12,0 m<sup>2</sup>

HWR	Der Hauswirtschaftsraum (HWR) soll genügend Schrank- und Regalfläche für Wäsche, Schuhe, Koffer sowie Sommer- oder Winterkleidung bieten.
-----	---

#### 5.3.4 Gemeinschafts-(Pflege-)Bad mit etwa 18,0 m<sup>2</sup>

Bad	In stationären Einrichtungen, in denen die Pflege im Vordergrund steht, ist das Bad auch erforderlich, wenn die Individualräume Sanitärräume haben.
-----	---

Material und Belichtung des Bades sollten zum Wohlfühlen beitragen.

Es sollte ausgestattet sein mit:

- einer an zwei Längsseiten und einer Stirnseite freistehenden Badewanne mit Pflegehilfen,
- einem Waschtisch,
- einem WC,
- einer Dusche und
- evtl. einer Wickelliege.

Dem Pflegebad sollte ein Pflegemittelraum und eine Fäkalienspüle zugeordnet werden.

#### 5.3.5 Abstellräume und Putzkammer mit etwa 0,5 m<sup>2</sup> je Gruppenplatz

Abstellraum      Der Raum soll zur Aufnahme von Putz- und Reinigungsgeräten dienen.

#### 5.3.6 Garderobe und Rollstuhlabbstellplatz

Garderobe      Eine allgemeine Garderobe soll im Flurbereich integriert sein.

Rollstuhl      Falls notwendig, soll der Flurbereich um eine Rollstuhlabbstellfläche erweitert werden.

## 5.4 Gemeinschaftsräume

Bei Einrichtungen mit mindestens zwei Wohngruppen können – über den gruppenbezogenen Wohn- / Essraum hinaus - gemeinschaftlich nutzbare Räume sinnvoll sein.

### 5.4.1 Mehrzweckraum mit etwa 1,5 m<sup>2</sup> je Wohnplatz

Mehrzweck- raum	Der Mehrzweckraum dient gemeinsamen Veranstaltungen, insbesondere der Pflege der Geselligkeit. Er kann auch unterteilt als Hobby- und oder Therapieraum dienen. Eine Öffnung für Außenstehende ist dort, wo es sinnvoll erscheint, zur Anregung und Ermöglichung der Kommunikation empfehlenswert.
--------------------	--

### 5.4.2 Gemeinschaftsküche

Küche	Je nach Betreuungskonzept kann eine Gemeinschaftsküche mit Nebenräumen erforderlich sein
-------	--

### 5.4.3 Hobbyraum mit etwa 25,0 m<sup>2</sup>

Hobby	Diese Größe soll unabhängig von der Bewohneranzahl nicht unterschritten werden, um möglichst vielseitige Tätigkeiten zu ermöglichen.
-------	--

### 5.4.4 Therapieraum mit etwa 1,0 m<sup>2</sup> je Wohnplatz

Therapie	Die Mindestgröße eines Therapieraumes sollte 15,0 m <sup>2</sup> betragen. Es kann auch der Hobbyraum als Therapieraum genutzt werden.
----------	--

### 5.4.5 WC für Besucher, nach Bedarf rollstuhlgerecht

#### 5.4.6 Ausweichzimmer mit etwa 15,0 m<sup>2</sup>

Ausweich-  
zimmer      Im Einzelfall kann, wenn auch Doppelzimmer geplant sind, muss ein Ausweich- oder auch Gästezimmer angeboten werden. Dem Raum muss ein Sanitärraum zugeordnet sein.

### 5.5 Räume zur Geschäftsführung

Verwaltung      5.5.1 Zimmer für die Einrichtungsleitung mit etwa 15,0 m<sup>2</sup>

Wäsche      5.5.2 Wäsche- und Trockenraum mit etwa 0,4 m<sup>2</sup> je Wohnplatz

Dienstzimmer      5.5.3 Dienstzimmer für Personal mit etwa 15,0 m<sup>2</sup>

In jeder Wohngruppe, das auch für den Bereitschafts- und Nachtdienst eingerichtet sein soll.

Personal      5.5.4 Aufenthalts- und Umkleideraum mit Dusche und WC mit etwa 0,7 m<sup>2</sup> je Wohnplatz

### 5.6 Zubehörräume

Wie etwa:

- Vorratsräume in ausreichender Zahl und Größe,
- ein zentraler Rollstuhlabbstellraum in der Nähe des Eingangs oder im Keller in Aufzugsnähe mit Batterielademöglichkeit für Elektrorollstühle,
- Abstellräume für die Sachen der Bewohnerinnen und Bewohner (möglichst im Keller oder Speicher),
- Hausmeisterraum,
- Hausanschluss-, Verteiler-, Heiz- und weitere Funktionsräume.

## 5.7 Verkehrsflächen

Verkehrsflächen Abwechslungsreich gestaltete Flure sollen einen wohnlichen Eindruck vermitteln und zum Verweilen einladen.

Die Flure sollen möglichst viel natürliches Licht haben und nicht enger als 1,50 m sein (auch zwischen eventuell erforderlichen Handläufen). Auf spiegelfreie Bodenbeläge und eine blendfreie, aber ausreichende Beleuchtung sollte besonders geachtet werden. Zur Orientierungshilfe sollen die Eingänge zu den Individualbereichen unverwechselbar gestaltet werden.

Flächenanteil Die Verkehrsflächen sollen 25 v. H. der Wohnflächen und der Geschäftsflächen nicht überschreiten.

## 5.8 Ausstattung (allgemein)

Ausstattung und Wohnlichkeit Pflegerische und medizinisch-technische Erfordernisse sollten der Wohnlichkeit untergeordnet werden.

Die Ausstattung muss Unfallgefahren vermeiden helfen. Soweit erforderlich, sollen zusätzlich Orientierungshilfen vorgesehen werden.

Folgende Einzelheiten (zusätzlich zur AVPfleWoqG und der DIN 18040-2) werden empfohlen:

Leuchten  
Schalter

- in den Bewohnerzimmern auch vom Bett aus schaltbare Deckenleuchten,
- anstelle von Schaltern Tastplatten,
- in den Treppenträumen, Fluren und Hallen Tastplatten, die bei Dunkelheit automatisch unterleuchtet sind,

Sonstige Anschlüsse

- in den Wohnräumen Anschlüsse für die Fernseh- und Rundfunkantenne und Zugang zum Internet.

## 6 Orientierungswerte

Berechnung	Berechnung von Wohnfläche und Brutto-Rauminhalt
Anlage 1	<p>Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV).</p> <p>Die Wohnflächen der Individualräume (Nr. 5.2) sind nach § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) zu beurteilen.</p> <p>Die Berechnung des Brutto-Rauminhaltes (BRI) erfolgt nach der DIN 277, Ausgabe Juni 1987.</p>
Wohnfläche	Als Erfahrungswerte für die Wirtschaftlichkeit einer Einrichtung werden 45,0 m <sup>2</sup> Wohnfläche (einschließlich Verkehrsfläche) je Platz in Zimmern für gehfähige Personen und 50,0 m <sup>2</sup> für Rollstuhlfahrer empfohlen. Für zwei gehfähige Personen in einem Zimmer sind etwa 35,0 m <sup>2</sup> je Wohnplatz, für Rollstuhlfahrer 40,0 m <sup>2</sup> angemessen.
Geschäftsflächen	Orientierungswert für die Flächen der Geschäftsräume (Nr. 5.5) ist 3,5 m <sup>2</sup> (einschließlich Verkehrsflächen) je Wohnplatz.
BRI	<p>Das Verhältnis der Wohnflächen zuzüglich der Grundflächen von Geschäftsräumen (WoFIV) zum BRI, Bereich a (DIN 277), sollte dabei einen Orientierungswert von 1 : 5 nicht überschreiten.</p> <p>Deshalb sollten mehrhöftige, vorzugsweise zweihöftige Grundrisslösungen geplant werden und konstruktionsbedingte Dach- und Kellerräume im Rahmen des Raumprogramms genützt werden.</p>
Kosten	Für die Kosten der Baumaßnahme (ohne Grundstückskosten) sind die in den Wohnraumförderungsbestimmungen <sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fas-

---

<sup>2</sup> Die Wohnraumförderungsbestimmungen können aus unserem Internetangebot ([www.wohnen.bayern.de](http://www.wohnen.bayern.de)) unter der Rubrik „Förderung“ herunter geladen werden.

sung genannten Beträge zuzüglich bis zu 20 v. H. je Quadratmeter Wohnfläche und je Quadratmeter Grundfläche der Geschäftsräume angemessen.

Einrichtung	Die Kostenobergrenzen für die bewegliche Inneneinrichtung einschließlich Gemeinschaftseinrichtungen betragen je Wohnplatz
	- für Werkstattgänger 4.200 €
	- für Förderstättengänger 4.800 €
	- mit integrierter Tagesstruktur 5.400 €
Besondere Anlagen	Für außergewöhnliche und/oder alternative technische Anlagen ist bei Vorlage der Antrags- und/oder Bauunterlagen ein Nachweis der Wirtschaftlichkeit zu führen.

## **7 Schlussbemerkung**

Beratung im Einzelfall Anlage 2	Die Bewilligungsstellen der Sozialen Wohnraumförderung in den Regierungen, der Landeshauptstadt München und den Städten Augsburg und Nürnberg stehen für eine weitergehende baufachliche Beratung zur Verfügung.
---------------------------------	--

Merkblatt für stationäre Wohnplätze für Menschen mit Behinderung  
 Technische Empfehlungen für die Planung  
 Zuordnung der Grundflächen nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche

Nummer	Raum	Grundflächen-Zuordnung		
		Wohnfläche	Geschäfts- räume	Zubehör- räume
5.2	INDIVIDUALRÄUME			
5.2.1-2	Wohnplatz für eine Person			
	Vorraum	X		
	Wohnschlafraum	X		
	Sanitärraum	X		
5.3	RÄUME der WOHNGRUPPE			
5.3.1	Wohn- und Essraum	X		
5.3.2	Gruppenküche	X		
5.3.3	Hauswirtschaftsraum	X		
5.3.4	Gemeinschafts-(Pflege-)bad	X		
5.3.5	Abstellräume, Putzkammer	X		
5.3.6	Garderobe, Rollstuhlabbstellplatz	X		
5.4	GEMEINSCHAFTSRÄUME			
5.4.1	Mehrzweckraum	X		
5.4.2	Gemeinschaftsküche	X		
5.4.3	Hobbyraum	X		
5.4.4	Therapieraum	X		
5.4.5	WC für Besucher	X		
5.4.6	Ausweichzimmer	X		
5.5	RÄUME zur GESCHÄFTSFÜHRUNG			
5.5.1	Einrichtungsleitung		X	
5.5.2	Wäsche- und Trockenraum		X	
5.5.3	Dienstzimmer		X	
5.5.4	Personalraum, WC/Dusche, Garderobe		X	
5.6	ZUBEHÖRRÄUME			
	Vorratsräume			X
	zentraler Rollstuhlabbstellplatz			X
	Abstellräume für Sachen der Bewohner			X
	Hausmeister			X
	HA, Hz, EI, Fm, ....			X
5.7	VERKEHRSFLÄCHEN			
	bis zu 25 v. H. der Wohnflächen	X		
	bis zu 25 v. H. der Geschäftsräume		X	
	Zubehörräume			X
6	SUMME, Wohnplatz je Person, gehfähig	45,0	3,5	
6	SUMME, Wohnplatz je Person, Rollstuhl.	50,0	3,5	

## **Bewilligungsstellen für stationäre Wohnplätze für Menschen mit Behinderung**

### **Regierung von Mittelfranken**

91511 Ansbach  
Telefon 0981 53-0  
Fax 0981 53-2 06 oder 4 56  
E-Mail: [poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de)  
Internet: <http://www.regierung-mittelfranken.bayern.de>

### **Regierung von Unterfranken**

97064 Würzburg  
Telefon 0931 380-0  
Fax 0931 380-22 22  
E-Mail: [poststelle@reg-ufr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ufr.bayern.de)  
Internet: <http://www.regierung-unterfranken.bayern.de>

### **Regierung von Niederbayern**

84023 Landshut  
Telefon 0871 808-01  
Fax 0871 808-10 02  
E-Mail: [poststelle@reg-nb.bayern.de](mailto:poststelle@reg-nb.bayern.de)  
Internet: <http://www.regierung-niederbayern.bayern.de>

### **Landeshauptstadt München**

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
80331 München  
Telefon 089 233-2 64 36  
Fax 089 233-2 80 78  
E-Mail: [plan.ha3-1@muenchen.de](mailto:plan.ha3-1@muenchen.de)  
Internet: <http://www.muenchen.de>

### **Regierung von Oberbayern**

80534 München  
Telefon 089 21 76-0  
Fax 089 2176-2854  
E-Mail: [poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de)  
Internet: <http://www.regierung-oberbayern.bayern.de>

### **Stadt Augsburg**

Wohnungs- und Stiftungsamt  
Schießgrabenstraße 4  
86150 Augsburg  
Telefon 0821 324-4302  
Fax 0821 324-4303  
E-Mail: [wohnbauforderung@augzburg.de](mailto:wohnbauforderung@augzburg.de)  
Internet: <http://www.augsburg.de>

### **Regierung von Oberfranken**

95420 Bayreuth  
Telefon 0921 604-0  
Fax 0921 604-1758  
E-Mail: [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)  
Internet: <http://www.regierung-oberfranken.bayern.de>

### **Stadt Nürnberg**

Amt für Wohnen und Stadterneuerung  
Marienstr. 6  
90317 Nürnberg  
Telefon 0911 231-26 04  
Fax 0911 231-22 15  
E-Mail: [ws@stadt.nuernberg.de](mailto:ws@stadt.nuernberg.de)  
Internet: <http://www.nuernberg.de>

### **Regierung der Oberpfalz**

93039 Regensburg  
Telefon 0941 5680-0  
Fax 0941 5680-106  
E-Mail: [poststelle@reg-opf.bayern.de](mailto:poststelle@reg-opf.bayern.de)  
Internet: <http://www.regierung-oberpfalz.bayern.de>

### **Regierung von Schwaben**

86145 Augsburg  
Telefon 0821 327-01  
Fax 0821 327-22 89  
E-Mail: [poststelle@reg-schw.bayern.de](mailto:poststelle@reg-schw.bayern.de)  
Internet: <http://www.regierung-schwaben.bayern.de>